

**Mitteilung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses****Beteiligung der Bürgerschaft beim Erlass von Coronaverordnungen - Zweite  
Verordnung zur Änderung der 24. Coronaverordnung**

Nach dem Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz ist der Senat verpflichtet, die Bürgerschaft über die Vorbereitung von Coronaverordnungen frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Er leitet Coronaverordnungen nebst Begründung sowie deren Änderung, Verlängerung oder Aufhebung unverzüglich nach der Beschlussfassung im Senat an die Bürgerschaft weiter. Die Bürgerschaft kann nach § 4 Absatz 1 Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz beschließen, dass eine Coronaverordnung ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden soll. In dringenden Eilfällen, in denen eine Beteiligung der Bürgerschaft im Rahmen einer ordentlichen Sitzung vor der Verkündung der Coronaverordnung anderenfalls nicht sichergestellt werden kann, ist der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zur Beschlussfassung nach Absatz 1 befugt. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. Das Gleiche gilt bei geringfügigen Änderungen einer Coronaverordnung.

Der Senat beschloss am 5. März 2021 die Zweite Verordnung zur Änderung der 24. Coronaverordnung und informierte die Bürgerschaft über seine Beschlussfassung. Wesentlicher Inhalt dieser Verordnung sind unter anderem Lockerungen der Kontaktbeschränkungen, Öffnung des Einzelhandels zum Terminshopping unter bestimmten Voraussetzungen, die Öffnung der Buchläden und von Museen, Kunsthallen, Gedenkstätten, zoologischen und botanischen Gärten unter bestimmten Voraussetzungen, die Zulassung körpernaher Dienstleistungen sowie die Verlängerung der Coronaverordnung.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss befasste sich gemäß § 4 Absatz 2 Corona-Beteiligungsgesetz in seiner Sitzung am 5. März 2021 mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der 24. Coronaverordnung. Er bejahte die Eilbedürftigkeit der Befassung und damit seine Zuständigkeit. Die Coronaverordnung war bis zum 7. März 2021 befristet. Eine Beteiligung der Bürgerschaft im Rahmen einer ordentlichen Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) konnte demgemäß vor der Verkündung der erforderlichen Verlängerung nicht sichergestellt werden

Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU, der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE sowie bei Enthaltung des Mitglieds der FDP-Fraktion und des Mitglieds der Gruppe M.R.F. sah der Ausschuss keinen Aufhebungs- oder Änderungsbedarf.

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.

Frank Imhoff

Präsident der Bremischen Bürgerschaft